

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 25. September 1930.

Anweisung für die Aufstellung des Voranschlages 1931/32.

Die Voranschläge für das Rechnungsjahr 1931 (1. April 1931 bis 31. März 1932) sind zum 1. November 1930 in zweifacher Ausfertigung einzureichen. In der Vergleichspalte „Im Vorjahre“ haben die genehmigten Beträge des Voranschlages 1930 zu erscheinen. Soweit diese Zahlen nicht den Bedarf für $\frac{3}{4}$ Jahre, sondern den Jahresbedarf darstellen, ist im Mantelschreiben hierauf hinzuweisen. Die im Abschnitt III der Anweisung für 1928 geforderte Zusammenstellung der Arbeiten, die im Rechnungsjahr 1931 an und in den einzelnen Gebäuden vorgesehen werden, ist zum 15. Oktober 1930 in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Es ist zu beachten, daß bei Pos. 6, Verwaltungskosten, ein Betrag für die Konfirmandenwerbung mit aufzuführen ist. Im Mantelschreiben ist kurz zu erwähnen, welche Summe dafür vorgesehen ist.

Die für die Pauschalen vorgesehenen Prozentsätze bleiben unverändert. Allerdings ist beabsichtigt, im folgenden Rechnungsjahr 1932 den Prozentsatz für die Dekorationspauschale mit Rücksicht auf den dann erreichten dekorativen Zustand der Gebäude und die notwendige Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage herabzusetzen.

Eine Verschiebung der Unterkonten 7 (7 a, b, c) untereinander findet vom Rechnungsjahr 1930 ab nicht mehr statt. Es ist also darauf zu achten, daß die Bewilligungen der Pos. 7 a, b und c jede für sich nicht überschritten werden. Diese Konten werden bei Neudruck der Formulare als selbständige Hauptkonten erscheinen. Im übrigen gilt für die Aufstellung des Voranschlages 1931 die Anweisung des Vorjahres (G. V. M. 1929, Seite 67/68).

Der Kirchenrat erwartet, daß bei der Aufstellung der Voranschläge von allen verantwortlichen Stellen die heutige Wirtschaftslage in vollem Umfange berücksichtigt wird. Es kommt für die Kirche alles darauf an, die kommenden kritischen Jahre ohne schwere Erschütterungen zu überstehen. Das kann nur erreicht werden, wenn alle Ausgaben rücksichtslos bis auf das geringste nur irgendwie zu verantwortende Maß zurückgeschoben werden. Der Kirchenrat behält sich vor, nach dieser Richtung hin die Voranschläge der Gemeinden einer scharfen Überprüfung zu unterziehen.

Der Kirchenrat

D. Dr. H. Schröder,
Präsident.

